

ÖSTERREICHISCHE RETTUNGSHUNDEBRIGADE

ÖRHB



STATUTEN

STATUEN DER ÖSTERREICHISCHEN RETTUNGSHUNDEBRIGADE

A HAUPTVEREIN

I. Name, Sitz und Wirkungsbereich

§ 1 Der Verein führt den Namen "Österreichische Rettungshundebrigade" (abgekürzt ÖRHB). Er steht seit 1966 im Dienste des österreichischen Zivilschutzes. Die ÖRHB ist Verbandkörperschaft des ÖKV (Österreichischer Kynologenverband) und der FCI (Federation Cynologique Internationale):

§ 2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich überwiegend auf die Republik Österreich.

Innerhalb der ÖRHB ist jede Art parteipolitischer Betätigung den Mitgliedern ausnahmslos verboten.

II. Aufgabe und Zweck und Tätigkeiten des Vereines

§ 3 Die ÖRHB ist ein eigenständiger, unpolitischer, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein, der auf Anforderungen von Behörden und privaten Personen seine Dienste kostenlos zur Verfügung stellt und ausschließlich und unmittelbar bezweckt:

- a) Der Rettung von Menschen (Suche von verschütteten, verirrt und verletzten Personen) und die damit verbundenen Hilfeleistungen, insbesondere Erste Hilfe im Zusammenwirken von Hundeführern und Rettungshunden.
- b) Mitwirkung bei der Bekämpfung von Elementarschäden und Leistung von Katastrophenhilfe, insbesondere durch Aufsuchen von in Lawinen Verschütteten, in Trümmern Verschütteten etc. im Zusammenwirken von Hundeführern und Rettungshunden.
- c) Förderungen des Zivilschutzes und der umfassenden Landesverteidigung, speziell im Hinblick auf die Funktion als Rettungsteam mit spezifischen Aufgabenstellungen.
- d) Übernahme von Aufgaben der besonderen Rettungsdienste gemäß den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Die Ausbildung der aktiven Mitglieder der ÖRHB zur Einsatzfähigkeit
- 2) Pflege der bundeseinheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie der Richterausbildung
- 3) Werbetätigkeit aller Art, um der Öffentlichkeit die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Organisation darzustellen; Insbesondere auch die unentgeltliche und entgeltliche Verbreitung von Broschüren und sonstigen Druckwerken.
Die Durchführung von Veranstaltungen, die der Überprüfung des Ausbildungsstandes sowie der Einsatzfähigkeit der aktiven Mitglieder und der Rettungshunde dienen.
- 4) Übungen mit entsprechenden Hilfs- und Rettungsorganisationen, um die Zusammenarbeit im Ernstfall zu gewährleisten.
- 5) Die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen, Lehrgängen, Kursen und Übungen, die der Aus- und Weiterbildung dienen, um für alle Not- und Katastrophenfälle die bestmögliche Einsetzbarkeit der aktiven Mitglieder und der Rettungshunde zu gewährleisten.
- 6) Die Durchführung von Informations- und Werbeveranstaltungen, die folgenden Zwecken dienen:

- a) Der Information der Behörden, der anderen Hilfs- und Einsatzorganisationen sowie der Öffentlichkeit in Bezug auf die Einsatzmöglichkeiten und die Leistungsfähigkeiten der ÖRHB
 - b) Der Anwerbung von aktiven Mitgliedern sowie Fördermitgliedern
 - c) Der Aufbringung finanzieller Mittel
- 7) Zusammenarbeit mit Behörden und öffentlichen Organisationen sowie Vereinigungen und Gesellschaften, welche ihre Tätigkeiten in Zivil- und Katastrophenschutz und der freiwilligen Rettung von Menschen widmen.
- 8) Laufende Anpassung der organisatorischen Strukturen im Sinne der bundesgesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die umfassende Landesverteidigung und diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen der Länder (Katastrophenhilfe).
- 9) Die ÖRHB (Hauptverein) unterstützt die Landesgruppen und Staffeln in der Beschaffung von Ausrüstung, Betriebsmittel und Geräten.
- 10) Die ÖRHB ist berechtigt, eigene Gesellschaften zu errichten, beziehungsweise sich an solchen zu beteiligen, wenn dies der Erreichung der Vereinszwecke förderlich ist.

III. Vereinsvermögen

§ 5 Vereinsvermögen

- 1) Die finanzielle Gebarung der gesamten ÖRHB unterliegt der Kontrolle durch das Bundeswirtschaftsreferat, insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen nach § 3
- 2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
- a) Förderbeiträge
 - b) Subventionen; Subventionen an Landesgruppen verbleiben bei der jeweiligen Landesgruppe. Die Landesgruppen haben an der Finanzierung der Bundesleitung mitzuwirken. Der genaue Verteilerschlüssel wird vom Präsidium festgelegt.
 - c) Erträge aus Vereinsvermögen, eigene Veranstaltungen, Druckschriften etc.
 - d) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

IV. Zusammensetzung des Vereines

§ 6 Der Verein umfasst Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenpräsidenten.

- 1) Jugendmitglieder gelten als Anwärter zu einem ordentlichen Mitglied und können noch keine Funktion übernehmen. Sie sollen auf die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes vorbereitet werden. Jugendmitglieder haben ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- 2) Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die ordentliche Mitgliedschaft in der ÖRHB ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer anderen Rettungshunde führenden Organisation.

Die ordentlichen Mitglieder werden in ordentlich aktive und ordentlich inaktive Mitglieder getrennt.

- a) Ein ordentlich inaktives Mitglied kann nur werden, wer als ordentliches Mitglied aufgenommen wurde und aus diversen Gründen zeitweilig oder ständig nicht aktiv sein kann. Über Antrag des Staffelführers jener Staffel, dem dieses ordentliche Mitglied angehört, kann der jeweilige Landesleiter dieses ordentliche Mitglied auf eine bestimmte oder vorerst auf unbestimmte Zeit zu einem ordentlichen inaktiven Mitglied erklären.

Sind die Voraussetzungen für die aktive Tätigkeit wieder erfüllt, so kann über Antrag des entsprechenden Staffelführers der Landesleiter das Mitglied wieder zu einem ordentlich aktiven erklären.

- b) Ordentliche aktive Mitglieder müssen natürliche Personen sein und den Nachweis erbringen, dass sie spätestens bis zum Ablauf der Probezeit eine Prüfung in Erster Hilfe (16-stündiger Grundschulungskurs) abgelegt haben und den Besuch von zwei Trainingswochenenden absolviert haben. Hundeführer müssen darüber hinaus zusätzlich eine bestandene Flächenprüfung der Stufe A absolviert haben. Dieser zur Aufnahme als ordentliches Mitglied erforderliche 16-stündige Erste-Hilfe-Kurs darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen und ist von jedem ordentlichen aktiven Mitglied alle vier Jahre zu wiederholen. Mitglieder, die einen Beruf im Sanitätsbereich ausüben, müssen lediglich einen Nachweis über den Aktivstand in

diesem Beruf erbringen, wobei ebenfalls die Vier-Jahres-Frist für die Gültigkeit dieses Nachweises jeweils gilt. Damit ist dann die Voraussetzung der Erste-Hilfe-Prüfung automatisch erfüllt.

3) Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernennt der Bundestag über den Vorschlag des Präsidiums natürliche oder juristische Personen, welche sich um die ÖRHB oder um die Sache der Rettungshunde besondere Verdienste erworben haben, mit einfacher Stimmenmehrheit.

4) Fördermitglieder, auch fördernde Mitglieder genannt, können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch finanzielle Zuwendungen und/oder Sachzuwendungen.

V. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Hauptverein sowie in der jeweiligen Landesgruppe

§ 7

1) Jugendmitglieder und ordentliche Mitglieder, die in einer Landesgruppe der ÖRHB aufgenommen worden sind, werden auch Mitglieder im Hauptverein, wobei aber die Bundesleitung ohne Angabe von Gründen die Aufnahme eines Mitgliedes binnen 3 Monaten ab Bekanntgabe durch den Landesleiter beim Bundesbüro ablehnen kann, dann wird diese Person auch nicht Mitglied der Landesgruppe, ansonsten erfolgt in der gleichen Frist ein bestätigender Beschluss durch die Bundesleitung. Die zentrale Mitgliederevidenz erfolgt im Bundesbüro, wobei die Landesleiter verpflichtet sind, binnen 14 Tagen ab Aufnahme oder Austritt der jeweiligen Person dies dem Bundesbüro bekannt zu geben.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Alle einzelnen ordentlichen Mitglieder haben, jedoch unterschiedlich, ob es sich um aktive oder inaktive handelt, gleiche Rechte und Pflichten. Auch die einzelnen Jugendmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Die Mitglieder anerkennen bei ihrer Aufnahme die Statuten und unterwerfen sich allen statutengemäß getroffenen Ordnungen, Beschlüssen und Ausführungsanweisungen, wie Geschäftsordnung (GO), Wahlordnung (WO).

2) Fördermitglieder erlangen die Mitgliedschaft durch ihre Unterschrift auf der Beitrittserklärung und nach Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.

3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden vom Bundestag ernannt

§ 8 Die Mitgliedschaft im Hauptverein sowie in der jeweiligen Landesgruppe, dem das Mitglied angehört, erlischt:

1) Durch den Tod bei physischen Personen und mit dem Ende der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen; Oder

2) durch Austritt eines ordentlichen Mitgliedes oder Jugendmitgliedes mittels eingeschrieben Briefes entweder an die jeweiligen Staffelführer, dem dieses Mitglied angehört, oder direkt bei der jeweiligen Landesleitung. Der Austritt kann nur zu jedem Monatsletzten erklärt werden. Wenn das Austrittsschreiben an den Staffelführer gerichtet ist, hat dieser dieses unmittelbar an die Landesleitung und Bundesleitung weiterzuleiten. Wenn es an die Landesleitung gerichtet ist, hat diese es an die Bundesleitung weiterzuleiten. Ämterführer sind natürlich verpflichtet, bei einem Austritt das Amt ordnungsgemäß an die Landes- oder Bundesleitung zu übergeben, je nachdem, ob es ein Amt einer Landesgruppe oder des Hauptvereins ist. Oder

3) bei Fördermitgliedern erlischt die Mitgliedschaft durch Einstellung der Fördertätigkeit oder durch Mitteilung an die Bundesleitung der ÖRHB oder einer Landesleitung beziehungsweise an das Bankinstitut des Förderers, dass dieser nicht mehr bereit ist, zu fördern. Oder

4) durch Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes oder Jugendmitgliedes durch die Landesleitung wegen Verletzung der Mitgliederpflichten, insbesondere wegen Verletzung der Pflichten gem. § 9 Abs. 2 der Statuten, wenn die Bundesleitung diesen Ausschluss bestätigt. Oder

5) durch Ausschluss eines Mitgliedes durch die Bundesleitung wegen Verletzung der Mitgliederpflichten, insbesondere wegen Verletzung der Pflichten gemäß § 9 Abs. 2 der Statuten; Damit erlischt automatisch die Mitgliedschaft nicht nur im Hauptverein, sondern auch im jeweiligen Zweigverein der Österreichischen Rettungshundebrigade, dem dieses Mitglied angehört. Oder

6) durch Ausschluss eines Mitgliedes (mit Ausnahme von Bundesleitungsfunktionären) durch die Bundesleitung auf Antrag der jeweiligen Landesleitung des Landes, dem dieses Mitglied angehört; Oder

7) durch Auflösung der ÖRHB.

8) Auf Antrag der jeweiligen Landesleitung der Landesgruppe, dem das Mitglied angehört, oder auch ohne solchen Antrag kann die Bundesleitung bei dem Verdacht des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Ausschluss das Mitglied von seinen Rechten und Pflichten sowohl im Hauptverein, als auch in der jeweiligen Landesgruppe, dem das Mitglied angehört, bis maximal sechs Monate suspendieren, in dieser Frist muss aber eine endgültige Entscheidung über den Ausschluss erfolgen, ansonsten die Suspendierung nicht mehr rechtsgültig ist.

Sofort nach Ausspruch der Suspendierung hat dieses Mitglied alle ihm im Zuge seines Amtes zugekommenen und bei ihm noch befindlichen Unterlagen, Aufzeichnungen, jedes Vermögen und jedes Eigentum des Vereins (gleichgültig ob Haupt- oder Zweigverein) dem Präsidenten oder einer von diesem namhaft gemachten Person auszuhändigen. Das Gleiche gilt selbstverständlich nicht nur für den Fall der Suspendierung sondern für den Fall des Ausschlusses eines Mitgliedes.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Rechte der Mitglieder

a) Jugendmitglieder und ordentliche inaktive Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie haben Sitzrecht, aber kein Stimmrecht im Landestag der Landesgruppe, der sie angehören, beim Bundestag haben sie weder Sitz- noch Stimmrecht, sie werden durch die Delegierten ihrer Landesgruppe vertreten.

b) Ordentlich aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben Sitz und Stimme im Landestag der Landesgruppe, der sie angehören, und werden beim Bundestag durch die Delegierten ihre Landesgruppe vertreten.

c) Jugendmitglieder und ordentlich aktive Mitglieder haben ein Recht auf die Teilnahme an allen Ausbildungsveranstaltungen, Lehrgängen, Übungen und Prüfungsveranstaltungen, soweit sie die Teilnahmevoraussetzungen dafür erbringen;

- auf die Ausfolgung und das Tragen der ÖRHB-Abzeichen unter Einhaltung der diesbezüglichen Weisungen;

- auf persönliche Betreuung durch einen fachlich geschulten ÖRHB-Angehörigen.

- auf das Stellen eines Antrages bzw. einer Anfrage an den Landes- bzw. Bundestag.

d) Fördermitglieder besitzen weder das aktive noch passive Wahlrecht. Sie haben Sitz, jedoch keine Stimme im Bundestag. Sie haben ein Recht auf die Teilnahme an allen Vorführungen und Übungen, sofern sie sich den Weisungen des jeweiligen Veranstaltungsleiters unterordnen. Fördermitglieder haben das Recht auf Fragestellung in allen Fragen der wirtschaftlichen Belange.

e) Ehrenmitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.

f) Ehrenpräsidenten des Hauptvereins haben Sitzrecht im Bundestag.

2) Pflichten der ordentlichen aktiven Mitglieder sowie Jugendmitglieder sind insbesondere:

Sie haben

a) regelmäßig an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen, Lehrgängen, Übungen und Prüfungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen für die Öffentlichkeitsarbeit teilzunehmen sowie

b) der Aufforderung zum Einsatz mit ihrem Hund und zu Veranstaltungen für die Öffentlichkeitsarbeit ohne Verzug Folge zu leisten, es sei denn, dass sie durch Krankheit oder sonstige erhebliche Umstände daran gehindert sind; sowie

Pflichten aller Mitglieder:

c) jeden Wohnungswechsel der Landesgruppe, der das jeweilige Mitglied angehört, binnen 14 Tagen anzuzeigen; sowie

d) jede Veränderung in der Hundehaltung der Landesgruppe, der das jeweilige Mitglied angehört, binnen 14 Tagen zu melden; sowie

e) ganz allgemein ein ehrenhaftes Verhalten an den Tag zu legen und nichts zu unternehmen, das dem Ansehen und den Interessen des ÖRHB (Hauptverein sowie Landesvereinen) schaden könnte; sowie

f) alle Bundes- und Landesleitungsbeschlüsse genau einzuhalten.

VII. Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

- 1) der Bundestag (BT), auch Mitgliederversammlung genannt
- 2) das Präsidium (Präs.)
- 3) die Bundesleitung (Ausgliederung aus dem Präsidium)
- 4) die Rechnungsprüfer
- 5) das Schiedsgericht

Alle Bundesfunktionäre müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben

§ 11 Bundestag (BT) auch Mitgliederversammlung genannt

- 1) Der ordentliche Bundestag tritt einmal innerhalb eines Jahres zusammen.
- 2) Die Einberufung des BT und dessen Tagesordnung muss sechs Wochen vor dem Zusammentritt des BT allen Landesgruppen vom Präsidenten schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Die Einberufung des BT erfolgt durch den Präsidenten, der auch den Vorsitz führt.
- 3) Der Bundestag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) je drei Vertretern jeder Landesgruppe
 - c) den zusätzlichen Vertretern je nach Leistungsstärke einer Landesgruppe. Der Aufteilungsschlüssel obliegt dem Präsidium.Die unter a) b) und c) genannten Personen sind stimmberechtigt und besitzen aktives wie passives Wahlrecht.
- 4) Der BT ist beschlussfähig, wenn er gemäß § 11 Punkt 1), 2) und 3) einberufen wurde und wenigstens die Hälfte der für den BT vorgesehenen Teilnehmer anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des BT.
- 5) Im Falle der Beschlussunfähigkeit des BT findet eine halbe Stunde später ein neuerlicher BT statt. Dieser BT ist jedenfalls beschlussfähig.
- 6) Die Obliegenheiten des Bundestages sind:
 - a) Berichterstattung der einzelnen Ämterführer
 - b) Gebarungsnachweis über die Verwendung von Vereinsmitteln.
 - c) Erteilung der Entlastung des Präsidiums
 - d) Wahl der Ämterführer, deren Mandate abgelaufen sind; das Präsidium kann während ihrer Amtsdauer ausscheidende Ämterführer durch Kooptierung ersetzen, doch müssen diese kooptierten Funktionäre vom nächsten BT bestätigt werden.
 - e) Behandlungen von Anträgen, die von Mitgliedern oder Landesgruppen gestellt werden, die jedoch mindestens drei Wochen vor Zusammentritt des BT schriftlich beim Präsidium eingebracht werden müssen.
 - f) Dringlichkeitsanträge; diese kommen nur dann zur Abstimmung, wenn die Dringlichkeit vom BT mit mindestens 75 % der Stimmberechtigten anerkannt wird.
 - g) Satzungsänderungen; Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Wochen vor Zusammentritt des BT beim Präsidium schriftlich eingebracht werden.
 - h) Freiwillige Auflösung
- 7) Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen von Beschlüssen des BT erfolgen durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter.
- 8) Die Wahl der Ämterführer erfolgt beim BT gemäß Wahlordnung. Sämtliche Ämterführer und deren Stellvertreter werden vom BT auf die Dauer von **fünf Jahren** mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 9) Wenn es das Präsidium für nötig erachtet, oder mindestens 1/10 der Mitglieder es beim Präsidium verlangen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die obige Bestimmungen sinngemäß gelten.

§ 12 Das Präsidium

- 1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Generalsekretär

- c) dem Wirtschaftsreferenten
 - d) dem Ausbildungsreferenten
 - e) dem Einsatzleiter
 - f) den Landesleitern
- oder in deren Verhinderungsfalle jeweils deren Stellvertreter

- 2) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse auf Präsidiumssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens sechs Personen, wobei davon vier Landesleiter sein müssen. Nur über Tagsordnungspunkte dürfen Beschlüsse gefasst werden, es sei denn, es ist mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 3) Die Einberufung von Präsidiumssitzungen erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung:
 - a) durch den Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder
 - b) wenn dies zwei Drittel der Präsidiumsmitglieder verlangen.
- 4) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
 - a) Die Aufteilung der Förderbeiträge zwischen Haupt- und Zweigvereinen.
 - b) Erstellung aller Verordnungen, welche bundesweite Wirksamkeit haben, z. B. Richterordnung, etc.
 - c) Bewilligung von Bundesaussgaben, über welche der Wirtschaftsreferent aufgrund von Beschlüssen zur Umsetzung von Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes im Sinne des § 4 Z. 11 der Vereinsstatuten nicht direkt verfügen kann.
 - d) Festlegung der finanziellen Ausgabenhöchstgrenzen des Bundeswirtschaftsreferates.
 - e) Die Sitzungen des Präsidiums sind vertraulich und zu protokollieren.
 - f) Entscheidung über die vorläufig ausgesprochene Suspendierung von Funktionären gemäß § 23 (4).
 - g) Dem Präsidium kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Vereinsorgan ausdrücklich vorbehalten sind.
 - h) Auflösung einer Landesgruppe

§ 13 Die Bundesleitung

- 1) Die Bundesleitung setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Generalsekretär
 - c) dem Wirtschaftsreferenten
 - d) dem Ausbildungsreferenten
 - e) dem Einsatzleiter

oder in deren Verhinderungsfalle deren Stellvertreter
- 2) Die Bundesleitung hat unter Bedachtnahme auf die Satzungen die Beschlüsse des Bundestages sowie des Präsidiums zu vollziehen. Der Bundesleitung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Vorbereitung von Präsidiumssitzungen und Entscheidung in Belangen der Bundesleitung
 - b) Führung der laufenden Geschäfte
 - c) Betreuung des Vereinsvermögens
 - d) Antragstellung an das Präsidium
 - e) Terminplanung, Weitergabe der Beschlüsse des Bundestages und des Präsidiums an die Landesgruppen.
 - f) Weiterbildung und Forschung in Zusammenarbeit mit anderen von der FCI anerkannten Rettungshundeorganisationen.
 - g) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8, vorläufige Suspendierung von Mitgliedschaften gemäß § 8, Zustimmung zur Suspendierung von Funktionären gemäß § 25 (4).
 - h) Erfüllung der Rechnungslegung gemäß § 21, 22 des Vereinsgesetzes 2002
 - i) Antragstellung auf Auflösung einer Landesgruppe an das Präsidium
- 3) Die Bundesleitung ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und sich unter den Anwesenden der Präsident oder der Vizepräsident befindet, von dem die Einladung ausgegangen ist.
- 4) Die Bundesleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. der Vizepräsident.

5) Die Bundesleitung beschließt eine vom Präsidium zu genehmigende Geschäftsordnung hinsichtlich der Funktionsausübung der Präsidiumsmitglieder. Die Geschäftsordnung hat auch Angelegenheiten der Referate

Generalsekretariat Wirtschaftsreferat Ausbildungsreferat Einsatzleitung
zu regeln.

6) Die Bundesleitung tritt bei Bedarf zu ordentlichen Sitzungen zusammen, die Sitzungen sind vertraulich und zu protokollieren.

7) Bestellung eines Abschlussprüfers, wenn dies gem. § 22 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002 nötig ist.

§ 14 Rechnungsprüfer

Zur Kontrolle der Buchhaltung, der Geld- und Vermögensgebarung sowie zur Prüfung des Rechnungsabschlusses werden vom Bundestag über Vorschlag der Bundesleitung zwei Rechnungsprüfer **auf die Dauer von 5 Jahren gewählt**, die weder dem Präsidium noch der Bundesleitung der ÖRHB angehören dürfen. Nach Ende des Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer den Rechnungsabschluss mit allen Belegen zu prüfen und über das Ergebnis an den Bundestag zu berichten, sowie den Entlastungsantrag an den Bundestag zu stellen. Die Rechnungsprüfer haben die Verpflichtungen gemäß § 21 Abs. 2 – 5 des Vereinsgesetzes 2002 zu erfüllen.

Wenn nach § 22 Abs. 2 ein Abschlussprüfer zu bestellen ist, hat dies die Bundesleitung entsprechend durchzuführen.

§ 15 Schiedsgericht

1) Das Schiedsgericht ist die Schlichtungseinrichtung gemäß § 8 des Vereinsgesetzes 2002.

2) Sollte beabsichtigt sein, das Schiedsgericht anzurufen, muss dies unverzüglich geschehen.

Sollte beabsichtigt sein, das Schiedsgericht gegen eine Entscheidung eines Organs des Hauptvereins anzurufen, muss dies binnen 14 Tagen nach Bekanntwerden dieser Entscheidung geschehen.

3) Es setzt sich aus 5 in das Präsidium wählbaren, volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes der Bundesleitung je 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht, wobei die Betroffenen keine Mitglieder der eigenen Staffel nominieren dürfen. Den Vorsitz dieses Schiedsgerichtes führt eine Person, die jeweils für die Dauer von **5 Jahren** von der Bundesleitung bestellt wird.

4) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

5) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten nach Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen. (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

6) Diese Schlichtungseinrichtung ist kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO.

§ 16 Präsident

Der Präsident vertritt den Verein in allen Rechts- und sonstigen Angelegenheiten nach innen und außen und entscheidet in dringenden Fällen allein.

§ 17 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt bei Verhinderung des Präsidenten diesen in allen seinen Obliegenheiten.

§ 18 Generalsekretär

Der Generalsekretär führt bei allen Sitzungen die Protokolle und erledigt den Schriftverkehr gemäß den Weisungen des Präsidenten. Im Fall der gleichzeitigen Verhinderung von Präsident und dessen Stellvertreter führt er die Geschäfte des Vereines.

§ 19 Wirtschaftsreferent

Dem Wirtschaftsreferenten obliegt die finanzielle Gebarung der Bundesleitung sowie gemäß § 5 Absatz 1 die finanzielle Kontrolle der Landesleitungen. Er hat dem Präsidenten, der Bundesleitung,

dem Präsidium und dem Bundestag Rechenschaft über die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel gemäß § 3 zu geben.

Die zentrale Beschaffung von Ausrüstung, Betriebsmitteln und Geräten wird in einem eigenständigen Referat, wofür das Präsidium eine Geschäftsordnung beschließt, abgewickelt.

§ 20 Ausbildungsreferent

1) Der Ausbildungsreferent hat in Zusammenarbeit mit den Landesausbildungsreferenten für die Ausarbeitung bzw. Pflege der Ausbildung zu sorgen. Er ist für die einheitliche und zweckmäßige Ausbildung der Helfer, Hundeführer und Hunde verantwortlich und gibt seine diesbezüglichen Weisungen an die Landesgruppen. Ihm obliegt die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für Führungskräfte.

2) Der Ausbildungsreferent kann gleichzeitig Bundeseinsatzleiter sein.

§ 21 Einsatzleiter

1) Der Bundeseinsatzleiter ist zuständig für alle Auslandseinsätze und Einsätze innerhalb Österreichs, die sich hinsichtlich des Einsatzgebietes, oder der Teilnahme von Hundeführern und Helfern auf mehrere Landesgruppen erstrecken. Bei diesen Einsätzen sind alle Teilnehmer der ÖRHB an die Weisungen des Bundeseinsatzleiters gebunden.

Bei Anwesenheit des Bundeseinsatzleiters kann dieser die Einsatzleitung jederzeit übernehmen.

2) Der Bundeseinsatzleiter ist gemeinsam mit der Bundesleitung für die einheitliche und zweckmäßige Ausrüstung der Hundeführer verantwortlich und gibt diesbezügliche Weisungen an die Landesgruppen.

3) Dem Bundeseinsatzleiter obliegt die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für die Landeseinsatzleiter.

§ 22 Enthebung von Funktionären aus ihren Funktionen

1) Die Enthebung eines Bundesfunktionärs erfolgt durch den Beschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Bundestages mit einfacher Stimmenmehrheit.

2) Die Enthebung eines Landesfunktionärs erfolgt

a) durch den ordentlichen oder außerordentlichen Landestag jener Landesgruppe, welcher der Funktionär angehört, mit einfacher Stimmenmehrheit oder

b) durch den Beschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Bundestages mit einfacher Stimmenmehrheit

3) Wird vom Bundestag bzw. Landestag dem Antrag auf Enthebung aus der Funktion stattgegeben, so kann ein Ersatzmann kooptiert werden und muss dieser vom Bundestag bzw. vom Landestag bestätigt werden.

4) In dringenden Fällen ist eine sofortige vorläufige Suspendierung aller Bundesfunktionäre und Landesfunktionäre der Zweigvereine durch den Präsidenten des Hauptvereines möglich. Dieser kann die sofortige vorläufige Suspendierung aussprechen, muss jedoch innerhalb der nächsten 14 Tage die Zustimmungserklärung mit Stimmenmehrheit von der Bundesleitung einholen. Diese Zustimmungserklärungen haben schriftlich zu erfolgen und wird davon auch die Landesleitung verständigt. Desgleichen muss binnen 60 Tagen ab Ausspruch der Suspendierung über diese vorläufige Suspendierung das Präsidium entscheiden, wenn das Präsidium diese Suspendierung bestätigt, bleibt diese aufrecht, bis über die endgültige Enthebung, wie oben ausgeführt, entschieden worden ist. Wenn die Suspendierung nicht bestätigt wird, hat sie sofort keine Gültigkeit mehr.

5) Sofort nach Ausspruch der Suspendierung, wie unter Absatz 4 ausgeführt, oder einer Enthebung eines Bundesfunktionärs oder Landesfunktionärs hat dieser Funktionär alle ihm im Zuge seines Amtes zugekommenen und bei ihm noch befindlichen Unterlagen, Aufzeichnungen, jedes Vermögen und jedes Eigentum des Vereins (gleichgültig ob Haupt- oder Zweigverein) dem Präsidenten oder einer von diesem namhaft gemachten Person, auszuhändigen, wenn es sich um eine Suspendierung durch den Präsidenten handelt; wenn es sich um eine Enthebung durch den Bundestag handelt, oder durch den Landestag, an jene Person, die von diesem genannt wird.

Ob die Mitgliedschaft zum Verein aufrecht bleibt, wird gesondert gemäß § 8 entschieden.

§ 23 Auflösung

1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur aufgrund eines Beschlusses eines mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Bundestages erfolgen.

- 2) Ein Antrag auf freiwillige Auflösung des Vereins kann gestellt werden:
- a) vom Bundestag, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen;
 - b) von einem außerordentlichen Bundestag, der nur diesen Punkt in der Tagesordnung behandelt, wobei drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden für den Antrag auf Auflösung stimmen müssen;
- 3) Im Falle der Auflösung des Hauptvereines (ÖRHB) **oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes** fällt das gesamte Vermögen – nach Abzug eventueller Verbindlichkeiten – einem Verein mit Sitz im Inland zu, dessen Ziele gleich oder ähnlich den Zielen der ÖRHB sind und der verpflichtet ist, das Vermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
Dieser Verein soll bei Fassung des Auflösungsbeschlusses bereits festgelegt werden.
Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine behördliche Auflösung des Vereins erfolgt ist.

§ 24 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch den Bundestag der ÖRHB in Kraft.

B STATUTEN

der Landesgruppe _____ **DER ÖSTERREICHISCHEN RETTUNGSHUNDEBRIGADE** **gültig für alle Bundesländer**

§ 25 Name, Sitz und Wirkungsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Rettungshundebrigade, Landesgruppe" Er ist ein Zweigverein des Hauptvereines mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesland
- 3) Die Landesgruppe verfolgt auf lokaler Ebene die Ziele der Österreichischen Rettungshundebrigade.

§ 26 Die Landesgruppen

- 1) In jedem Bundesland soll eine Landesgruppe gebildet werden, wofür die schriftliche Zustimmung des Präsidiums erforderlich ist. Die Landesgruppen führen den Namen des Bundeslandes, in dem sie sich befinden und sind in Staffeln aufgegliedert.
- 2) Die Landesgruppen sind verpflichtet, die Gemeinnützigkeit innerhalb ihres Wirkungsbereiches zu wahren. Die §§ 5 bis 9 finden sinngemäß Anwendung mit dem Unterschied, dass Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten vom Landestag ernannt werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes in die Landesgruppe erfolgt durch Beschluss der Landesleitung und durch bestätigenden Beschluss der Bundesleitung gemäß § 7 Abs. 1 der Statuten des Hauptvereines.
- 3) Die Landesgruppen unterliegen gemäß §§ 5 sowie 22 der Statuten des Hauptvereines der Kontrolle des Bundeswirtschaftsreferenten. Der Bundeswirtschaftsreferent kann jederzeit einer Person, einem Organ oder mehreren Personen oder Organen des Landesvereines auftragen, binnen einer vom Bundeswirtschaftsreferenten zu bestimmenden Frist an eine vom Bundeswirtschaftsreferenten namhaft zu machende Person zum Zwecke der Überprüfung diverse Unterlagen der Landesgruppe oder Vermögensgegenstände oder Wertgegenstände zu übergeben oder aufgetragene Informationen zu erteilen. Dieses Recht steht auch der Bundesleitung zu.

§ 27 Weisungsgebundenheit

Die Landesgruppen sind der Bundesleitung des Hauptvereines unterstellt und an deren Weisungen gebunden. Beispiele hierfür sind:

- a) die Ausbildung der Hunde und deren Führer, sowie Helfer
- b) die Ausrüstung
- c) alle wirtschaftlichen Angelegenheiten
- d) alle internationalen Einsätze
- e) alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der flächendeckenden Präsenz im gesamten Bundesgebiet

§ 28 Zweck und Tätigkeiten der Landesgruppen

Die Landesgruppen verfolgen auf lokaler Ebene ausschließlich und unmittelbar und ohne Gewinnabsicht die in dem §§ 3 und 4 der Bundesstatuten angeführten Ziele und Aufgaben des Hauptvereines. Insbesondere haben sie für einen flächendeckenden Rettungsdienst in Form von Staffeln, bestehend aus ständig am laufenden Stand der Technik ausgebildeten und einsatzfähigen Rettungsteams (Hundeführer und Rettungshunde) zu sorgen. Kontakte mit den einschlägigen Behörden ihres regionalen Wirkungsbereiches sind aufrecht zu erhalten und laufend zu pflegen, insbesondere im Sinne der Zwecke gemäß § 3 lit. b) und c) der Statuten des Hauptvereines. Die Übernahme von Aufgaben der besonderen Rettungsdienste gemäß den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen ist anzustreben.

§ 29 Organe des Vereines

- 1) Der Landestag, auch Mitgliederversammlung genannt
- 2) Die Landesleitung
- 3) Rechnungsprüfer
- 4) Schiedsgericht

§ 30 Der Landestag, auch Mitgliederversammlung genannt

- 1) Der Landestag tritt einmal innerhalb eines Jahres zusammen. Jede Landesgruppe hat ihren ordentlichen Landestag innerhalb der ersten 3 Kalendermonate abzuhalten.
- 2) Die Einberufung des Landestages und dessen Tagesordnung muss vier Wochen vor dem Zusammentritt des Landestages allen Mitgliedern und der Bundesleitung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Die Einberufung des Landestages erfolgt durch den Landesleiter, der auch den Vorsitz führt.
- 3) Der Landestag umfasst alle Mitglieder der Landesgruppe, die auch stimmberechtigt sind und das aktive sowie passive Wahlrecht besitzen. Beim Landestag ist eine Anwesenheitsliste mit dem Status des Mitgliedes und dessen Unterschrift zu führen.
- 4) Der Landestag ist beschlussfähig, wenn er statutengemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte der für den Landestag vorgesehenen Teilnehmer anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Landestages. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit des Landestages findet eine halbe Stunde später ein neuerlicher Landestag statt, der dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitglieder der Bundesleitung dürfen jedenfalls beim Landestag anwesend sein, Erklärungen abgeben und Fragen stellen.

§ 31

- 1) Die Obliegenheiten des Landestages entsprechen sinngemäß jenen in § 11 Pkt. 6 angeführten des Bundestages.
- 2) Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen von Beschlüssen des Landestages erfolgen durch den Landesleiter oder dessen Stellvertreter. Sie sind umgehend dem Präsidium zusammen mit dem aktuellen Mitgliederstand (Anwärter und Vollmitglieder) zur Kenntnis zu bringen.
- 3) Die Wahl der Landesfunktionäre erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung. Sämtliche Ämterführer und deren Stellvertreter werden vom Landestag **auf die Dauer von fünf Jahren** mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

4) Wenn es die Landesleitung für nötig erachtet, oder mindestens 1/10 der Mitglieder es bei der Landesleitung verlangen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die obige Bestimmungen sinngemäß gelten.

§ 32 Die Landesleitung

1) Die Landesleitung setzt sich zusammen aus

- a) dem Landesleiter
 - b) dem Landessekretär
 - c) dem Landeswirtschaftsreferenten
 - d) dem Landesausbildungsreferenten und
 - e) dem Landeseinsatzleiter
- oder bei deren Verhinderung deren Stellvertretern

2) Die Landesleitung fasst ihre Beschlüsse auf Landesleitungssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesleiters.

3) Die Einberufung von Landesleitungssitzungen und deren Tagesordnung erfolgt:

a) Durch den Landesleiter

b) Bei dessen Verhinderung durch den Landesleiter-Stellvertreter, wenn dieser die Amtsführung innehat

c) Durch den Landesleiter oder Landesleiter-Stellvertreter, wenn dieser die Amtsführung innehat, auf Verlangen von zwei Drittel der Landesleitungsmitglieder.

4) Die Aufgaben sind insbesondere:

a) Erstellung aller Ordnungen, welche landesweite Wirksamkeit haben und die der Bundesleitung zur Kenntnis zu bringen sind.

b) Festlegung der finanziellen Ausgabenhöchstbegrenzung des Landeswirtschaftsreferates.

c) Durchführung der Rechnungslegung gemäß §§ 21, 22 Vereinsgesetz 2002.

§ 33 Rechnungsprüfer

Zur Kontrolle der Buchhaltung, der Geld- und Vermögensgebarung sowie zur Prüfung des Rechnungsabschlusses werden über Vorschlag der Landesleitung zwei Rechnungsprüfer **auf die Dauer von fünf Jahren gewählt**, die nicht der Landesleitung angehören dürfen. Nach Ende des Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer den Rechnungsabschluss mit allen Belegen zu prüfen und über das Ergebnis dem Landestag zu berichten sowie den Entlastungsantrag an den Landestag zu stellen.

§ 34 Schlichtungseinrichtung

1) Das Schiedsgericht ist die Schlichtungseinrichtung gemäß § 8 des Vereinsgesetzes 2002.

2) Sollte beabsichtigt sein, das Schiedsgericht anzurufen, muss dies unverzüglich geschehen.

Sollte beabsichtigt sein, das Schiedsgericht gegen eine Entscheidung eines Organs der Landesleitung anzurufen, muss dies binnen 14 Tagen nach Bekanntwerden dieser Entscheidung geschehen.

- 3) Es setzt sich aus 3 in die Landesleitung wählbaren, volljährigen Vereinsmitgliedern, die weder dem Bundespräsidium noch einer Landesleitung angehören dürfen, zusammen. Diese werden im Vorhinein **auf die Dauer von 5 Jahren** von der Landesleitung bestellt.
- 4) Diese Schlichtungseinrichtung entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 5) Gegen die Entscheidung dieser Schlichtungseinrichtung ist die Anrufung des Schiedsgerichtes des Hauptvereins gemäß § 15 der Statuten des Hauptvereins binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung an den jeweiligen Betroffenen möglich.
- 6) Diese Schlichtungseinrichtung ist kein Schiedsgericht im Sinne des §§ 577 ff ZPO.
- 7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 des Vereinsgesetzes 2002.

§ 35 Der Landesleiter

Der Landesleiter vertritt den Verein in allen Rechts- und sonstigen Angelegenheiten nach innen und außen auf Landesebene und entscheidet in dringenden Fällen allein.

§ 36 Der Landessekretär

Der Landessekretär führt bei allen Sitzungen die Protokolle und erledigt den Schriftverkehr gemäß den Weisungen des Landesleiters. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung von Landesleiter und dessen Stellvertreter führt er die Geschäfte des Vereines.

§ 37 Der Landeswirtschaftsreferent

Dem Landeswirtschaftsreferenten obliegen die finanzielle Gebarung und die finanzielle Kontrolle der Landesleitung. Er hat dem Landesleiter, der Landesleitung, dem Landestag und dem Bundeswirtschaftsreferenten Rechenschaft zu geben.

§ 38 Der Landesausbildungsreferent

Der Landesausbildungsreferent hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesausbildungsreferenten für die landesweite Ausbildung zu sorgen. Er ist für die einheitliche und zweckmäßige Ausbildung der Hundeführer und Hunde verantwortlich und gibt seine diesbezüglichen Weisungen an den Staffelführer. Ihm obliegt die Durchführung von Ausbildungs-Veranstaltungen. Der Landesleiter ernennt nach vorheriger Benachrichtigung des Landesausbildungsreferenten und des Landeseinsatzleiter die Staffelführer.

§ 39 Der Landeseinsatzleiter

Dem Landeseinsatzleiter obliegt die Koordinierung und Leitung der Einsätze.

§ 40 Die Staffeln

- 1) Die Einsatzabteilungen sind entsprechend den K-Plänen der Länder möglichst flächendeckend für jedes Bundesland in Staffeln zu gliedern.
- 2) Gründung und Auflösung einer Staffel obliegt der Landesleitung.
- 3) Die Staffelführer werden vom Landesleiter in ihrer Funktion ernannt und werden nicht gewählt. Die Staffelführer sind grundsätzlich an die Weisungen des Landesleiters gebunden.
- 4) Staffelführer können durch den Landesleiter von ihrer Funktion abberufen oder enthoben werden.

5) Die Staffeln sind berechtigt, eine Handkasse zu führen, die jedoch der Kontrolle der Landesleitung unterliegt.

§ 41

Die Landesgruppen sind zwar selbständige Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit, unterliegen aber zur Gänze den von der Bundesleitung erstellten Statuten und sind nicht berechtigt, irgendwelche Statutenänderungen vorzunehmen. Vom Bundestag geänderte Statuten mit Wirksamkeit für alle Länder müssen von den einzelnen Landesleitungen jeweils binnen sechs Wochen nach Erhalt der zuständigen Vereinsbehörde bekanntgegeben werden.

§ 42 Auflösung der Landesgruppe

Eine Auflösung der Landesgruppe kann entweder durch den Landestag erfolgen, wobei die Auflösung mit 75% der Stimmberechtigten erfolgen muss. Ein Antrag auf Auflösung der Landesgruppe muss mindestens sechs Wochen vor dem Landestag, der mit diesem Punkt befasst werden soll, eingebracht werden und gleichzeitig dem Präsidium bekannt gemacht werden. Dringlichkeitsanträge auf Auflösung der Landesgruppe können nicht gestellt werden. Im Falle der beschlossenen Auflösung der Landesgruppe fällt das gesamte Vermögen -- nach Abzug eventueller Verbindlichkeiten zur Verwaltung bis zur eventuellen Neugründung der Landesgruppe dem Hauptverein zu.

Wenn der bisherige begünstigte Vereinszweck im Sinne

der §§ 34 ff BAO wegfallen sollte, hat dies automatisch die Auflösung der Landesgruppe zur Folge, sodass auch in diesem Fall das gesamte Vermögen – nach Abzug eventueller Verbindlichkeiten – dem Hauptverein zufällt, der ja wiederum den begünstigten

Vereinszweck im Sinne der §§ 34 ff BAO verfolgt.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine behördliche Auflösung des Vereins erfolgt hat.

Außerdem kann eine Auflösung der Landesgruppe auf Antrag der Bundesleitung durch Beschluss des Präsidiums des Hauptvereins erfolgen.

C

Allgemeines

§ 43

- 1) Nachstehend angeführte Ordnungen, d. s.,
 - a) die Geschäftsordnung (GO)
 - b) die Wahlordnung (WO)
 - c) die Geschäftsordnung für das zentrale Ausrüstungs- und Beschaffungswesen (GZA)werden vom Präsidium erstellt und sind ausnahmslos für alle Mitglieder der ÖRHB verbindlich.
- 2) Die Wahl der Funktionäre der ÖRHB sowohl beim Bundes- wie auch beim Landestag erfolgt auf die Funktionsdauer von **5 Jahren**.
- 3) Das Präsidium bzw. die Landesleitung kann im Falle des Ausscheidens von Funktionären während der Funktionsperiode andere Personen in die freie Funktion kooptieren. Solche kooptierten Funktionäre müssen vom nächsten Bundes- bzw. Landestag bestätigt werden. Ausscheiden und Kooptierung von Präsidiumsmitgliedern ist umgehend schriftlich den Landesleitungen zur Kenntnis zu bringen. Ausscheiden und Kooptierung von Landesleitungsmitgliedern ist umgehend schriftlich dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen.
- 4) Einwohner eines Bundeslandes können nur bei der Landesgruppe Mitglied sein bzw. werden, in deren Bundesland die Landesgruppe ihren Sitz hat. In begründeten Fällen kann der Präsident diesbezüglich Ausnahmen genehmigen. Dies gilt insbesondere in allen jenen Fällen, in denen ein langjähriger ÖRHB-Funktionär einer Landesgruppe in den Bereich einer anderen Landesgruppe übersiedelt.